

Satzung

„Förderverein Kunersdorfer Musenhof e. V.“

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kunersdorfer Musenhof e. V.“ und hat seinen Sitz im Kunersdorfer Musenhof, Dorfstraße 1, 16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist eine umfassende Pflege des literarischen, naturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Erbes Adelbert von Chamissos und der Frauen von Friedland.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- dauerhafte Etablierung des Chamisso-Museums im Kunersdorfer Musenhof
- Durchführung literarischer, naturwissenschaftlicher, kulturhistorischer Veranstaltungen (Salon-Gespräche, Lesungen, Ausstellungen, Konzerte, Filme, Führungen)
- Ausbau und Präsentation einer Schlemihl-Sammlung, literarischer und wissenschaftlicher Werke
- Aufbau einer digitalen Bibliographie
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Stiftungen, Vereinen, Schulen, Kultureinrichtungen und Tourismusorganisationen etc.

Der in der Satzung festgelegte Zweck wird vor allem durch finanzielle Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 – Mitgliedschaft

Dem Verein können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften und Firmen angehören. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen.

Sämtliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist. Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Fördervereins schädigen oder ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

Wird der Beitrag über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 – Beiträge und Verwendung der Mittel

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Die Einladung kann auch als e-mail verschickt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Jahresabschluss wird von einem/er Kassenprüfer/in geprüft.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und bestimmt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Geschäftsführer/in, der/die zugleich stellvertrende/r Vorsitzende/r ist
3. dem/der Schatzmeister/in

Es können Beisitzer gewählt werden, die stimmberechtigt im Vorstand mitarbeiten.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer seine Funktion zu übernehmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt einen Rechenschaftsbericht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in gemeinsam zu erstellen.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über die Vergabe von Mitteln.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 – Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig

§ 10 - Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/er Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied erhält ein Protokoll, das auch als e-mail verschickt werden kann.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bliesdorf, zweckgebunden zur Pflege des Parks und der Kolonnade Kunersdorf, zu.

§ 12 – Inkrafttreten – Schlussbestimmung

Sofern vom Amtsgericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Bestätigung durch das Amtsgericht Frankfurt (Oder) in Kraft.

Kunersdorf, am 28. Januar 2019